

Allgemeine Vorprüfung auf Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Beuster / Errichtung einer gasdichten Abdeckung auf dem bestehenden Gärrestlager BE 203, Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 5,385 t, Errichtung einer neuen Fahrsiloplatte, Errichtung einer Abfüllplatte am Standort Beuster“

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Beuster **nicht UVP-pflichtig** ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom 09.09.2021 erstellt durch IfU GmbH mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- technische Darstellung und Beschreibung des Vorhabens -Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe
- Abfälle / Abwasser
- Angaben zum Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Immissionsprognose vom 21.11.2017 erstellt durch die IfU GmbH
- Gutachterliche Stellungnahme zur Immissionsprognose vom 14.09.2021
- Fachgutachterliche Stellungnahme zur Einschätzung der Lärm-Immissionssituation vom 12.08.2016

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ([Hochwassergefahren- und Risikokarten \(Stufe 2\) \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.lhw.sachsen-anhalt.de))

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens..... 2
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage 3
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG 5
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 6
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren
Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG 7

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma Biogas Beuster GmbH & Co. KG betreibt am Standort Beuster OT Ostorf eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.777 kW sowie einer elektrischen Leistung von 1.116 kW. Die einzelnen Anlagenteile (AN) und Betriebseinheiten (BE) der bestehenden und zu erweiternden Biogasanlage sind wie folgt untergliedert:

AN	BE	Bereich
0110	101	Annahme, Lagerung von Feststoffen 2-Kammer-Fahrsilo mit zusätzl. Siloplatte
	102	Feststoffeintrag
0120	201	Fermenter
	202	Nachgärer
	203	Gärrestlagerbehälter 1
	205	Abfüllplatte
0130	301	Blockheizkraftwerk 716 kW elektrisch
	302	Blockheizkraftwerk 400 kW elektr. m. Notfackel
0140	401	Trafostation
0150	501	Technische Einrichtungen (Technik- und Pumpencontainer
	502	Sonstige Einrichtungen (Fahrwege, Einzäunung, Regenwasserbecken)

Die Anlage verwertet organische Substanzen und erzeugt im Wege der Vergärung Methangas, welches zur Erzeugung von elektrischer Energie dient. Als Inputstoffe werden Wirtschaftsdünger (Rindergülle) mit einer Gesamtmasse von ca. 14.500 t/a (ca. 39,73 t/d) und nachwachsende Rohstoffe (Maissilage) mit einer Gesamtmasse von ca. 9.000 t/a (ca. 24,66 t/a) eingesetzt. Die Gesamtmenge an Inputstoffen beträgt somit ca. 23.500 t/a, bzw. 64,38 t/d. Mit den Inputstoffen lässt sich eine Gasmenge von ca. 2,19 Millionen Nm³ erzeugen. Dies entspricht 6.008 Nm³/h.

Die Betreiberin plant im Zuge der wesentlichen Änderung der Biogasanlage die Errichtung und den Betrieb

1. einer gasdichten Abdeckung auf dem bestehenden Gärrestlager BE 203,
2. einer Abfüllplatte inkl. Zuwegung (Neuversiegelung 123 m²) für Gärreste am Gärrestlager BE 203 sowie
3. eine Fahrsiloplatte (Neuversiegelung 1.125 m²).

Ferner soll die Übernahme der letzten Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG vom 26.4.2021, Az.: 70i.01/2021-01928 zur Reduzierung des Gülleinputs auf 14.500 m³/a erfolgen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Vorhabenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin in der Ostorfer Chaussee 14a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), OT Beuster, OL Ostorf, Flur 7, Flurstücke 119/5, 271, 277 und liegt im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Derzeit befindet sich ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren für den geplanten Vorhabenstandort.

Die unmittelbare Umgebung des Anlagenstandortes ist durch die benachbarte Tierhaltungsanlage sowie von intensiv genutzten Ackerflächen mit vereinzelt Heckenstrukturen geprägt. Die Biogasanlage nebst den geplanten Änderungen liegt etwa 2 km südöstlich der Ortschaft Beuster, 1,7 km südöstlich der Ortschaft Esack sowie ca. 1 km südöstlich der Ortschaft Oberkamps.

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Änderungsvorhabens liegen innerhalb der Ortschaft Ostorf mehrere Wohnbebauungen als freistehende EFH bzw. Einzelgehöfte/Dreiseitenhöfe in einem Mindestabstand von 100-200 m.

Der Anlagenstandort befindet sich etwa 1.800m westlich der Elbe. In ca. 2,7 km westlicher Richtung fließt der Aland als linker Nebenfluss der Elbe.

Naturräumlich gesehen, liegt der Vorhabenstandort in der Elbtalniederung (D09). Aufgrund der Flussnähe wurden die Böden im umliegenden Bereich von Flussablagerungen in den Auenbereichen, insbesondere aus Auenlehm und Auenton, gebildet.

Die durchschnittlichen Jahresmitteltemperaturen liegen bei 8,5 °C, die Niederschläge im Jahresdurchschnitt bei 541 mm.

Die Elbauenbereiche dienen lokalklimatisch als Kaltluftentstehungsgebiet sowie Kaltluftsammlerbecken.

Die heutige potentielle natürliche Vegetation wird aufgrund fehlender Überschwemmungen durch Eindeichungen mit Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwäldern angegeben. In den Überschwemmungsflächen würden unter potentiell natürlichen Bedingungen Eschen-Ulmen-Auenwälder vorzufinden sein.

Folgende Schutzgebietskulisse stellt sich im unmittelbaren sowie weiterem Umfeld des Vorhabenstandortes dar:

Der gesamte Betriebsstandort der Biogasanlage nebst den geplanten Änderungen liegt innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ sowie innerhalb des deckungsgleichen Landschaftsschutzgebiets „Aland-Elbe-Niederung“.

Das Änderungsvorhaben befindet sich nicht direkt in einem Natura 2000-Schutzgebiet. Die nächstliegenden Natura 2000-Schutzgebiete FFH-Gebiet DE 3036 301 „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ und SPA-Gebiet DE 2935 401 „Aland-Elbe-Niederung“ befinden sich östlich vom Vorhabenstandort in ca. 900 m Entfernung und sind flächenmäßig faktisch deckungsgleich. Gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2021) wird das FFH-Gebiet DE 3036 301 „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ als strukturreiche Flussaue mit Hart- und Weichholzaueresten, Wiesen und vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und dem Vorkommen einer reichhaltigen Vogelwelt beschrieben. Folgende Lebensraumtypen sind für das Gebiet kartiert und gemeldet worden:

- 2330 - Offene Grasflächen mit *Cornephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

- 3270 - Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.)
- 6430 - Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)
- 91E0* - *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91F0 - Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse

Das SPA-Gebiet DE 2935 401 „Aland-Elbe-Niederung“ wird gemäß BfN 2021 wie folgt beschrieben:

„Naturnahe Überflutungsauwe im Bereich der unteren Mittelelbe und des südlichen Nebenflusses Aland. Ausgedehnte Wiesen und einige Auwaldreste werden durch Elbehochwasser, Qualmwasser und Rückstau des Alandes beeinflusst.“ Weiter werden für das SPA-Gebiet diverse Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (mind. 50 Arten) sowie Zugvogelarten (mind. 60 Arten) angegeben.

Das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ liegt ebenfalls deckungsgleich mit dem FFH- und SPA-Gebiet in östlicher Richtung in ca. 900 m Entfernung vom Vorhabenstandort.

Gemäß Verordnung vom 09.06.2009 [Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 7(2009), v. 16.06.2009] über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ sind nach § 4 Abs. 1 im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können. Weitere Bestimmungen zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes sind in § 4 Abs. 3 beschrieben.

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind Nationalparks und Nationale Monumente nach § 24 des BNatSchG existent.

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG liegen nicht im direkten Umfeld des Änderungsvorhabens. Im weiteren Umfeld sind folgende Naturdenkmäler existent:

- FND0013SDL „Küster-Brack“ -> Abstand vom Vorhabenstandort ca. 5 km in nördlicher Richtung
- FND0009SDL „Wiesenfläche östlich der Straße Tannenkrug-Losse“ -> Abstand vom Vorhabenstandort ca. 9 km in südwestlicher Richtung

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 des BNatSchG sind weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA befinden sich im o. g. FFH-/NSG ebenfalls in einem Mindestabstand vom Änderungsvorhaben in östlicher Richtung von ca. 900 m.

Ferner liegt in einem Abstand von 900 m (z. T. deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 3036 301 „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ und SPA-Gebiet DE 2935 401 „Aland-Elbe-Niederung“) das Ramsar-Feuchtgebiet „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“.

Wasserschutzgebiete sind im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes nicht gelistet.

Das nächstliegende Wasserschutzgebiet ausgehend vom Vorhabenstandort befindet sich in südwestlicher Richtung, südwestlich der Hansestadt Seehausen (Altmark), in ca. 5,5 km Luftlinie entfernt und somit nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten Änderungen der Biogasanlage.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG liegen östlich des Vorhabenstandorts elbseitig der Deichlinie in ca. 900 m Entfernung und sind somit auch deckungsgleich mit den o. g. Schutzgebieten FFH, SPA, NSG, Ramsar-Feuchtgebiet.

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG sind weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ausgewiesen.

Der Standort des Änderungsvorhabens liegt in einem sehr ländlich geprägten Gebiet. Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 ist die Hansestadt Seehausen (Altmark) als nächstliegender zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) aufgeführt und liegt in ca. 4 km Entfernung vom Vorhabenstandort.

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt mehre Baudenkmäler registriert:

- Gasthaus Uhlenkrug, Objekt-Nr.: 09436521 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 3,4 km in nordöstlicher Richtung (im Elbauenbereich).
- Bauernhof in Scharpenlohe, Objekt-Nr.: 09436505 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 2,8 km in nordöstlicher Richtung (im Elbauenbereich).
- Mehrere Bauernhäuser und Bauernhöfe in Beuster, u. a. Objekt-Nummern: 09436520, 09436506, 09436507 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 1,8-2,0 km in nördlicher Richtung.
- Kirche St. Marien in Beuster, Objekt-Nr.: 09436500 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 1,9 km in nördlicher Richtung.
- Gutshof „Hof zur Hufe“ in Klein Holzhausen, Objekt-Nr.: 09450264 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 2,2 km in südlicher Richtung.

Nächstliegender Denkmalbereich befindet sich in der Hansestadt Seehausen (Altmark):

- Altstadt Seehausen, Objekt-Nr.: 09497622 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 4,6 km in südwestlicher Richtung.

Zudem ist die Hansestadt Seehausen (Altmark) als Archäologisches Flächendenkmal registriert.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Für die bestehende Biogasanlage wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet -> nicht zutreffend,
2. **einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann -> zutreffend.**

Das geplante Vorhaben unterliegt gemäß der Anlage 1 zum UVPG folgenden Nummern:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		S
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:		
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von		
8.4.2	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4.2.1	50 t oder mehr je Tag,		A
9.	Lagerung von Stoffen und Gemischen:		
9.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden		
9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1.3	3 t bis weniger als 30 t,		S

Im Ergebnis ist somit aufgrund der Einordnung unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einhaltung des Standes der Technik bei der baulichen Ausführung der Biogaserzeugungs- sowie der Verbrennungsmotoranlage.
- Geringhaltung der Restmethanbildung durch Gewährleistung der durchschnittlichen hydraulischen Verweilzeit des Gärsubstrates im gasdichten System von mindestens 150 Tagen.
- Entschwefelung des Gases mit Aktivkohle zur Reduzierung der Abgase.

- Beimischung von Ferrosorp sowie Einlass von Luftsauerstoff in die Bioreaktoren zur Verringerung der Bildung von Schwefelwasserstoff.
- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.4.1.4 TA Luft im BHKW-Abgas einschließlich der verringerten Formaldehydkonzentrationen von max. 30 mg/m³.
- Gleichzeitige Öffnung von maximal zwei Anschnittflächen im Silagelager zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen.
- Das anfallende Sanitärabwasser wird der Abwasserentsorgung zugeführt, das nicht-kontaminierte Niederschlagswasser versickert bzw. wird in das Niederschlagsrückhaltebecken abgeleitet.
- Das mit den Stoffen der Biogasanlage kontaminierte Niederschlagswasser wird im Pumpensumpf gesammelt und in das Silosickersaftbecken geleitet.
- Wassergefährdende Stoffe bspw. Motorenöl und Frostschutz- bzw. Kühlmittel der Blockheizkraftwerke können im Havariefall mittels einer Auffangwanne zurückgehalten werden.
- Jauche, Gülle und Silosickersaft werden im Pumpensumpf gesammelt und in das Silosickersaftbecken geleitet.
- Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Silosickersäfte, Gärreste werden zudem die Anforderungen der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch den Anlagenbetreiber verpflichtend berücksichtigt.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Geruchs- und Staubimmissionen

Die Beurteilung von Geruchs- und Staubimmissionen und deren Grenzwerte erfolgt durch die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

Zur Überprüfung, ob erhebliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche und Stäube an den im Umkreis des Vorhabenstandortes relevanten Immissionsorten (Wohnbebauungen) nach Umsetzung der beantragten Änderungen an der Biogasanlage vorliegen, wurde eine Immissionsprognose erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt (Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub im Umfeld der Biogasanlage am Standort Beuster OT Ostorf, IFU GmbH, Stand: 15.11.2021).

Im Ergebnis der ermittelten Geruchsimmissionen werden auch nach den geplanten Änderungen die Immissionswerte gem. Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Ferner hat das Änderungsvorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Immissionskenngrößen und liegt somit im irrelevanten Bereich i. S. d. GIRL. Im Ergebnis des ermittelten Emissionsmassenstroms für Staub, unterschreitet dieser den Bagatellmassenstrom gem. Nr. 4.6.1.1 Tab. 7 TA Luft deutlich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stäube liegen somit auch nach Änderung der Biogasanlage nicht vor.

Geräuschimmissionen

Für die bestehende Anlage existiert ein schalltechnisches Gutachten vom 05.12.2006. Demnach unterschritten die von der Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) sowohl tagsüber als auch nachts. Mit fachgutachterlicher Stellungnahme vom 12.08.2016 wurde bestätigt, dass bei Errichtung eines zweiten baugleichen BHKW-

Containers mit einer Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels von 3 dB(A) zu rechnen sei. Somit wären die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts weiterhin um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Zumal eine geringere Leistung des zweiten BHKW von 400 kW bei geringeren Schallemissionen verursachen würde und sich der Abstand von mind. 7 dB(A) zum Richtwert mutmaßlich eher noch erhöhen würde.

Durch den zusätzlichen Betrieb der geplanten gasdichten Abdeckung des Gärrestlagers, der Abfüllplatte sowie dem Fahrsilo gehen keine zusätzlichen Geräuschimmissionen aus, die zu einer Minimierung der derzeitigen prognostizierten Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mind. 7 dB(A) führen könnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen durch die geplanten Änderungen an der Biogasanlage können somit ausgeschlossen werden.

Abfälle

Als Abfälle fallen im Betrieb Altöl, Kühlflüssigkeit, Ölfilter, Putzlappen, Gebinde Motorenöl, Gebinde Kühlflüssigkeit und Aktivkohle an. Diese werden bereits durch technische Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die Abfälle werden zudem im Rahmen eines Servicevertrages einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

Der anfallende Gärrest im Zuge der Vergärungsprozesse in den Behältern ist kein Abfall im Sinne von § 3 I des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern Wirtschaftsdünger nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz, der im Rahmen von Abnahmeverträgen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wiederverwendet wird. Die Lagerkapazität der Anlage für die Zwischenlagerung von Abfällen entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend dimensioniert um eine Lagerung für 9 Monate sicherzustellen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Abfälle ist somit nicht zu rechnen.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Aufgrund des maximal in der Anlage vorhandenen Biogases ist die Anlage als Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) einzuordnen. Damit gelten gemäß § 1 der 12. BImSchV die Betreiber-Grundpflichten und weitere Anforderungen. Es sind somit die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Diese Anforderungen werden durch die Anlage erfüllt. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Es existiert ein sicherheitstechnisches Konzept zur Verhinderung von Störfällen. Die explosionsschutzrelevanten technischen Regeln zum Explosionsschutz für Betreiber sind in den berufsgenossenschaftlichen Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) niedergelegt. Diesen Standards entspricht die Anlage. Die notwendigen Schutzmaßnahmen werden erfüllt. Insbesondere wird sichergestellt, dass eine explosionsfähige Atmosphäre beim bestimmungsgemäßen Betrieb und auch bei Ausfall einzelner Anlagenteile nicht bestehen kann. Die Anlage verfügt über verschiedene technische Systeme, die im Falle eines Störfalles eingreifen. Die Anlage wird im Betrieb mittels automatischer Messsysteme überwacht. Alle brandschutztechnischen Anforderungen werden erfüllt, da ausreichend Handfeuerlöcher zur Verfügung stehen und die Löschwasserversorgung durch einen Feuerlöschbrunnen sichergestellt wird. Zudem ist der Anlagenstandort in dem Brandbekämpfungsplan der örtlichen Feuerwehr integriert. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Störfälle, ist somit nicht zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Berechnungen der Ammoniakimmissionen gem. Immissionsprognose IFU, Stand 15.11.2021 haben ergeben, dass sich innerhalb der 3 µg/m³-Isoplethe (Verbindungs- oder Kennlinie) keine Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope befinden. Auch anhand der Isoplethenverläufe kann festgestellt werden, dass sich innerhalb einer konservativ angenommenen 2 µg/m³-Isoplethe keine Schutzgebiete oder geschützten Einzelbiotope befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Ammoniakimmissionen in Schutzgebieten oder schützenswerten Biotopen, sind durch die geplanten Änderungen demnach auszuschließen.

Die Berechnungen für Stickstoffdepositionen (N-Dep) haben in dem genannten Gutachten ergeben, dass sich innerhalb der 5 kg/(ha/a)-Isoplethe keine stickstoffempfindlichen Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen in Schutzgebieten oder schützenswerten Biotopen sind durch die geplanten Änderungen ebenso auszuschließen.

Das Vorhabengebiet liegt im Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ in der Zone 3 (Entwicklungszone), die die bestehenden Landschaftsschutzgebiete -hier das LSG Aland-Elbe-Niederung- und alle übrigen Flächen innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe umfasst.

Gemäß § 25 BNatSchG Abs. 1 und 2 sind Biosphärenreservate einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 und 2 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die geplanten Änderungen innerhalb des Biosphärenreservats sowie des Landschaftsschutzgebietes reduzieren sich auf derzeit unbefestigter Hoffläche sowie devastiertes (stark beanspruchtes, ödes, zerstörtes) Grünland innerhalb des Anlagengeländes der bestehenden

Biogasanlage und weisen entsprechend geringfügige Biotopwertigkeiten auf. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen bzw. schützenswerte Biotope sind demnach nicht betroffen. Vorkommen gefährdeter oder gar besonders geschützter Arten sind gem. GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt im direkten Anlagenumfeld nicht registriert. Lediglich in einem Radius von 500 m um die geplante Änderung der Anlage liegen folgende kartierte Artvorkommen vor:

- Teichfrosch - Pelophylax kl. Esculentus -> FFH-Art nach Anhang V, 380 m westlich der geplanten Änderung
- Saatkrähe - Corvus frugilegus -> 215 m nördlich der geplanten Änderung in der Ortschaft Ostorf -> keine Gefährdungsklasse,
- Gefleckte Heidelibelle - Sympetrum flaveolum -> 360 m westlich der geplanten Änderung, Rote Liste Deutschland: RL 3 = gefährdet (Bestand ist rückläufig).

Diese registrierten Artvorkommen sind durch die geplanten Änderungen nicht betroffen und haben zudem genügend geeignete Ersatz- bzw. Ausweichlebensräume im weiteren Umfeld ihrer direkten Fundorte, sodass eine Gefährdung durch das Änderungsvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Verstöße gegen Bestimmungen eines Biosphärenreservates nach § 25 BNatSchG sowie eines Landschaftsschutzgebiets nach § 26 BNatSchG sind in Summe der vorangegangenen Ausführungen nicht erkennbar.

Die in ca. 900 m Entfernung gelegenen Natura2000-Schutzgebiete FFH-Gebiet DE 3036 301 „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ und SPA-Gebiet DE 2935 401 „Aland-Elbe-Niederung, Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“, RAMSAR-Feuchtgebiet „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“, Überschwemmungs- sowie Risikogebiet an der Elbe, einzelne hochwertige Lebensraumtypen und Biotopstrukturen sowie die direkt betroffenen Schutzgebiete Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet werden in ihren Erhaltungs- und Schutzziele durch die geplanten Änderungen der Biogasanlage nicht erheblich beeinträchtigt aufgrund der geringfügigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der geringfügigen Reichweite der Ammoniak- und Stickstoffdepositionen. Auch die in den Natura2000-Schutzgebieten gut ausgebildeten, z. T. streng geschützten Tier- und Pflanzenvorkommen sind aufgrund des geringen Wirkradius der Anlage nicht erheblich betroffen.

Insgesamt sind daher für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut. Durch das geplante Vorhaben kommt es innerhalb des Anlagengeländes zu einer Neuversiegelung von 1.248 m² Fläche / Boden. Der anfallende Bodenaushub soll auf dem Anlagengelände wiederverwendet werden. Eine Kontamination der Böden im Bereich der Abfüllplatte und des neuen Fahrsilos durch Sickersäfte wird verhindert, in dem man die Säfte auffängt, sammelt und weiter in das bestehende Silosickersaftbecken leitet.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen des bestehenden Anlagengeländes (hoher Anteil an Bebauung / Versiegelung) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden (gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt -> 50 % unbefestigter Platz, Code VPX, Biotopwert 2 sowie 50 % devastiertes Grünland, Code GSX, Biotopwert 6) sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Die im Umfeld des Vorhabens liegenden Gewässer II. Ordnung Elbdeichwässerung mit verschiedenen Verzweigungen sowie I. Ordnung Elbe und deren Altarme in östlicher Richtung in ca. 2 km und der Aland in ca. 3 km in westlicher Richtung als linker Nebenfluss der Elbe, sind nicht unmittelbar von dem geplanten Vorhaben betroffen bzw. werden nicht direkt berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Das im Betrieb der Anlage anfallende Sanitärabwasser wird der Abwasserentsorgung zugeführt, das nichtkontaminierte Niederschlagswasser versickert bzw. wird in das Niederschlagsrückhaltebecken abgeleitet. Das mit den Stoffen der Biogasanlage kontaminierte Niederschlagswasser wird im Pumpensumpf gesammelt und in das Silosickersaftbecken geleitet.

Wassergefährdende Stoffe bspw. Motorenöl und Frostschutz- bzw. Kühlmittel der Blockheizkraftwerke können im Havariefall mittels einer Auffangwanne zurückgehalten werden.

Jauche, Gülle und Silosickersaft werden im Pumpensumpf gesammelt und in das Silosickersaftbecken geleitet. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Silosickersäfte, Gärreste werden zudem die Anforderungen der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch den Anlagenbetreiber verpflichtend berücksichtigt. Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwasserkörpers können somit vermieden werden. Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgüter Luft und Klima

Es sind durch das Änderungsvorhaben keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffimmissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.

Die ermittelten Geruchsimmissionen, der Emissionsmassenstrom für Staub, die anfallenden Ammoniakimmissionen sowie die Stickstoffdepositionen treten zwar lokal direkt neben dem Anlagengelände auf, besitzen aber nicht das Potenzial die Luft und das Klima im unmittelbaren und weiteren Umfeld erheblich zu beeinträchtigen (vgl. Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub im Umfeld der Biogasanlage am Standort Beuster OT Ostorf, IFU GmbH, Stand: 15.11.2021).

Insgesamt sind daher die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Landschaft

Die Ortschaft Ostorf ist im Wesentlichen durch den landwirtschaftlichen Produktionsstandort der bestehenden Biogasanlage und Milchviehanlage geprägt. Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind vor allem kleinere bis mittlere Ackerschläge, vereinzelt begrenzt durch Einzelbäumen oder Heckenstrukturen, vorherrschend. Mehrere Einzelgehöfte liegen im Umfeld des Anlagenstandortes.

Die geplanten baulichen Erweiterungen der Biogasanlage fügen sich in das Gesamtensemble der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude der bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen ein, sodass kein Alleinstellungsmerkmal inmitten der Landschaft entsteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eines ohnehin schon sehr ländlich geprägten Raums mit bestehenden Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen, sind daher auszuschließen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert.

Beeinträchtigungen der nächstliegenden archäologischen Baudenkmale in der Ortschaft Beuster in ca. 1,8 km können ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des nächstliegenden Denkmalbereichs in der Hansestadt Seehausen (Altmark) „Altstadt Seehausen“ sowie die gesamte Stadt Seehausen als registriertes archäologisches Flächendenkmal, können ebenso aufgrund der großen Abstände zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Sonstige Sachgüter, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, sind nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.